



Präsident

Jörg-Dietrich Kamischke

Vorsitzender des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/760**

23. April 2010

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes**  
**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/250**  
**Ihr Schreiben vom 16.03.2010 - L 215 -**

Sehr geehrter Herr Rother,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danke ich Ihnen für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes (Drucksache 17/250). In dieser Stellungnahme, die ich für den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (einschließlich der Prüfungsstelle) abgebe, gestatten Sie mir zunächst einige Worte zu den Sparkassen speziell in Schleswig-Holstein.

#### **I. Besondere Bedeutung der Sparkassen als unverzichtbare Stabilitätsanker**

Die Finanzmarktkrise und ihre bis heute andauernden Folgen haben nachdrücklich bestätigt, dass die Sparkassen im Drei-Säulen-System der Kreditwirtschaft unverzichtbar sind. Dies gilt in besonderer Weise für Schleswig-Holstein, wo die Sparkassen in allen Regionen des Landes das Rückgrat der Geld- und Kreditversorgung der mittelständischen Wirtschaft, des Handwerks und der Privatkunden sind. Jeder zweite Bürger Schleswig-Holsteins ist Kunde bei einer Sparkasse (1,3 Mio.), fünf von zehn Unternehmen haben eine Sparkasse als Hausbank und die Marktanteile der Sparkassen liegen in fast allen Geschäftsbereichen über 50 %. Die Sparkassen in Schleswig-Holstein finanzieren fast jede zweite Investition von Unternehmen (45 %), sind maßgeblich am Mittelstandsfonds des Landes Schleswig-Holstein beteiligt (40 %), stellen den größten Teil des Kreditvolumens an das Handwerk (73 %) und übernehmen fast jede zweite Existenzgründung.



Seite 2

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
23. April 2010

Die Stärke der Sparkassen ergibt sich vor allem aus ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung und ihrem Geschäftsmodell. Die Bindung der Sparkassen an ihr regionales Geschäftsgebiet, der Auftrag zur Sicherstellung der Kreditversorgung des Mittelstandes, die Orientierung ihrer Tätigkeit am Gemeinwohl und der Verzicht auf einseitiges Streben nach Rendite sind Maßstäbe ihres Handelns.

Nach Auffassung des Sparkassen- und Giroverbandes sind im Rahmen der möglichen Änderung des Sparkassengesetzes die grundlegenden Sparkassenprinzipien unverändert einzuhalten:

- a) Der öffentliche Auftrag der Sparkassen,
  - b) die kommunale Bindung,
  - c) das Regionalprinzip,
  - d) die Gemeinwohlorientierung der Sparkassen und
  - e) die Funktionsfähigkeit der Verbundorganisation der Sparkassen-Finanzgruppe
- müssen insbesondere im Interesse der Finanzmarktstabilität und des diskriminierungsfreien Zugangs von Bürgerinnen und Bürgern sowie der mittelständischen Unternehmen zu Finanzdienstleistungen gewährleistet bleiben.

Die Sparkassen in Schleswig-Holstein appellieren an den Schleswig-Holsteinischen Landtag, die Stellung der Sparkassen entsprechend ihrer Bedeutung für die Menschen und die Wirtschaft in Schleswig-Holstein bei der geplanten Novellierung des Sparkassengesetzes zu beachten sowie die Aufgabenstellung und Struktur der Sparkassen nicht zu gefährden.

## **II. Zielsetzung und wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs**

CDU und FDP haben in Ihrem Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages vereinbart, dass sie das Sparkassengesetz dahingehend ändern werden, dass den Sparkassen eine bessere Eigenkapitalausstattung ermöglicht wird. Erklärtes Ziel des Gesetzentwurfs ist die Stärkung der Sparkassen in Schleswig-Holstein.



Seite 3

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
23. April 2010

Zur Umsetzung dieses Ziels enthält der Gesetzentwurf als wesentliche Punkte

- die Bildung von Stammkapital bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen durch Einlagen und/oder Umwandlung von Dotationskapital bzw. Rücklagen der Sparkassen durch Entscheidung des Verwaltungsrates nach vorheriger Zustimmung der Vertretung des Trägers,
- die Möglichkeit zum Erwerb von 25,1 % des Stammkapitals durch Einlagen zur Erhöhung des Stammkapitals und/oder durch Übertragung von Anteilen am vorhandenen Stammkapital,
- die Beschränkung des möglichen Erwerberkreises von Stammkapital auf öffentlich-rechtliche Sparkassen, deren Träger im Sinne des § 1 Abs. 1 des Sparkassengesetzes und auf so genannte vergleichbare Träger (juristische Personen ohne private Eigentümer, Mitglieder oder vergleichbare Berechtigte, die an einer Sparkasse im Sinne des § 40 Abs. 1 KWG mehrheitlich beteiligt sind, unter staatlicher Aufsicht auf die Wahrung sparkassentypischer Aufgaben sowie darauf verpflichtet sind, etwaige Ausschüttungen und Liquidationserlöse gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen) und
- mindestens ein, maximal drei Vertreter der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten im Verwaltungsrat der Sparkasse.

### **III. Zustimmung zur Zielsetzung der Möglichkeit einer besseren Eigenkapitalausstattung der Sparkassen und Ablehnung des Gesetzentwurfs in der vorliegenden Fassung**

Im Unterschied zur grundsätzlichen Zielsetzung des Gesetzentwurfs lehnt der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form aus den folgenden Gründen ab.

#### **1. Europarechtliche Problematik der Beschränkung des Erwerberkreises und Privatisierungsgefahr**

Mitgliedsstaatliche Regelungen, die - wie in dem vorliegenden Gesetzentwurf - die Möglichkeit eines (Stammkapital-)Anteilserwerbs auf bestimmte innerstaatliche Unternehmen oder sonstige Personen beschränken, stellen einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in die europarechtliche



Seite 4

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
23. April 2010

Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) dar. Bei der Beschränkung des Erwerberkreises von Stammkapital auf öffentlich-rechtliche Sparkassen, deren Träger i. S. d. § 1 Abs. 1 SpG SH und auf vergleichbare Träger i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 2 Sparkassengesetzentwurf könnte es sich nicht nur um eine „einfache“ Beschränkung der europarechtlichen Grundfreiheiten, sondern um einen diskriminierenden Eingriff handeln. Eine diskriminierende Regelung könnte ausnahmsweise durch Art. 345 AEUV (ex Art. 295 EGV), nach der der EU-Vertrag die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedsstaaten unberührt lässt, als rechtfertigungsfähig angesehen werden. Dies wäre der Fall, wenn ein Unternehmen dem öffentlichen Sektor im Sinne dieser Vorschrift angehören würde.

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen die betreffende Regelung des § 4 Abs. 5 des Gesetzentwurfs durchgreifende **europarechtliche Bedenken**. Es besteht ein erhebliches Rechtsrisiko der Beurteilung als diskriminierender Eingriff, bei dem der „vergleichbare Träger“ bzw. insbesondere die HASPA Finanzholding privilegiert und Dritte, beispielsweise Banken und private Investoren, unzulässigerweise diskriminiert werden könnten.

Die **Europäische Kommission führt in ihrer Stellungnahme vom 16.04.2010** (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 17/692) aus: „Im Hinblick auf das alte Hamburgische Recht stellt die Kommission jedoch fest, dass dessen Fortgeltung auf Artikel 163 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, also einer privatrechtlichen Vorschrift beruht. Es ist ferner festzuhalten, dass Hamburg über kein Sparkassengesetz verfügt, welches die Rechtsnatur der HASPA Finanzholding als öffentlich definieren würde.“ Hiernach gehört die HASPA Finanzholding nicht zum öffentlichen Sektor im Sinne von Art. 345 AEUV.

Damit besteht die Gefahr, dass letztendlich auch eine Übertragung von Stammkapitalanteilen auf jegliche private Dritte wie Banken und Finanzinvestoren ermöglicht werden muss und damit der Einstieg in die Privatisierung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen durch die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages geschaffen wird. Das entspricht zwar nicht der erklärten politischen Zielsetzung der Regierungsfaktionen, dürfte aber zwangsläufige Folge sein.



Seite 5

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
23. April 2010

Sollten die „vergleichbaren Träger“ als privat gelten und nicht dem öffentlichen Sektor im Sinne von Art. 345 AEUV angehören, müsste nach dem EU-Recht auch Banken und anderen privaten Investoren zum Zwecke der Vermeidung einer Diskriminierung die Stammkapitalbeteiligung erlaubt werden. Folgen wären, jeder interessierte, auch private Erwerber könnte Stammkapital erwerben und das bewährte, stabilisierende Drei-Säulen-System der deutschen Kreditwirtschaft wäre am Ende.

Bisher gibt es in den Sparkassengesetzen anderer Bundesländer kein vergleichbares Stammkapitalmodell mit der Einbeziehung von so genannten vergleichbaren Trägern, bei der die Möglichkeit des Erwerbs von Stammkapitalanteilen über den öffentlich-rechtlichen Bereich hinausgeht.

**Die Europarechtskonformität der geplanten Gesetzesregelung müsste zumindest durch eine belastbare schriftliche Stellungnahme der EU-Kommission gesichert sein, um auch einem möglichen Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die Bundesrepublik Deutschland zu begegnen. Selbstverständlich wird die EU-Kommission außerhalb eines förmlichen Verfahrens keine rechtsverbindliche Stellungnahme abgeben, aber sich - wie auch bei Änderungen von Sparkassengesetzen in anderen Bundesländern und durch die Stellungnahme vom 16.04.2010 geschehen - deutlich positionieren. Im Interesse einer pflichtgemäßen gesetzgeberischen Arbeit fordert der Sparkassenverband, dass der EU-Kommission die gewünschten weiteren juristischen und faktischen Beurteilungsgrundlagen für eine abschließende Beurteilung des Sachverhaltes zur Verfügung gestellt werden.**

Durch die Änderung des Sparkassengesetzes wird zwar für die kommunalen Träger kein Zwang zur Privatisierung der Sparkassen begründet. Aber im Falle einer Europarechtswidrigkeit des § 4 Abs. 5 des Sparkassengesetzentwurfs lässt sich diese Entscheidung des Gesetzgebers, die zur Anwendbarkeit von Art. 63 AEUV über die Kapitalverkehrsfreiheit führt, regelmäßig nicht mehr rückgängig machen. Die EU-Kommission könnte ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit einleiten und in der Folge die europarechtswidrige Sparkassengesetzregelung durch eine allgemeine Öffnung des Stammkapitalerwerbs für jedermann beseitigen. Ferner könnten an einem Stammkapitalerwerb interessierte



Seite 6

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
23. April 2010

Investoren beispielsweise aufgrund eines höheren Kaufpreisangebotes und des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts ggf. vor deutschen Gerichten eine Gleichbehandlung erzwingen. Letztlich könnte auch ein kommunaler Träger eine Veräußerung unter Berufung auf die EU-Rechtswidrigkeit der sparkassenrechtlichen Vorschrift erzwingen.

## 2. Bildung von Stammkapital

### a) Keine Eigenkapitalverbesserung durch Umwandlung von Rücklagen der Sparkassen

Gegen die Bildung von Stammkapital bestehen bereits grundsätzliche Bedenken, weil hierdurch Kapitalgesellschaften des öffentlichen Rechts geschaffen werden würden. Für diese würde sich auch die Frage der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers stellen (vgl. Florian Becker, DöV 1998, S. 97, 106).

Die Bildung von Stammkapital durch Umwandlung von Dotationskapital bzw. von Rücklagen der Sparkassen führt nicht zu einer besseren Eigenkapitalausstattung der Sparkassen. Bezüglich weiterer diesbezüglicher Einzelheiten wird auf die als **Anlage 1** beigefügte Broschüre des DSGV „Fakten, Analysen, Positionen 2007/26 - Einführung von Stammkapital stärkt Sparkassen nicht“ und auf die Stellungnahme des DSGV vom 19.04.2010 (LT-Umdruck 17/696).

Ferner lässt § 4 Abs. 6 des Gesetzentwurfs (nach Umwandlung von Rücklagen der Sparkasse in Stammkapital des Trägers) auch die Übertragung von Anteilen am vorhandenen Stammkapital des Trägers zu. In diesem Falle würde nur der Träger einen Geldbetrag von dem Erwerber erhalten, aber eine Eigenkapitalverbesserung der Sparkasse nicht herbeigeführt werden. Durch diese Möglichkeit würde auch der Anreiz und Druck auf Träger zur Veräußerung von Stammkapitalanteilen an Sparkassen zugunsten des kommunalen Haushalts signifikant erhöht werden.



Seite 7

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
23. April 2010

b) Risiko steuerlicher Belastungen und Wertvernichtungen

Bei der in § 4 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Umwandlung von Mitteln der Sicherheitsrücklage öffentlich-rechtlicher Sparkassen in Stammkapital mit Stammkapitalrechten des Trägers besteht die Gefahr einer Qualifikation als steuerliche Doppelmaßnahme mit der Folge, dass zunächst eine Gewinnausschüttung an den Träger und eine unmittelbar anschließende Wiedereinlage in gleicher Höhe zur Kapitalerhöhung bei der Sparkasse angenommen werden muss. Im Falle einer Doppelmaßnahme (Ausschüttung an den Träger und Wiedereinlage in die Sparkasse) besteht das Risiko, dass der Träger steuerpflichtige Einkünfte erzielt und die Sparkassen einen Kapitalertragsteuerabzug vornehmen müssten.

c) Anwendbarkeit des europarechtlichen Beihilferechts

Im Falle einer Beurteilung der Umwandlung von Rücklagen der Sparkassen in Stammkapital des Trägers als Ausschüttung und Wiedereinlage würde die Wiedereinlage die Anwendung des europäischen Beihilferechts auslösen.

d) Stammkapital bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen als Kernkapital gem. § 10 Abs. 2a Nr. 4 KWG?

Nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 2a Nr. 4 KWG gelten bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen als Kernkapital die Rücklagen. Stammkapital wird bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen in dem bundesrechtlichen Kreditwesengesetz zumindest nicht ausdrücklich als Kernkapital genannt. Insoweit wäre zumindest eine belastbare schriftliche Klärung der BaFin - die vorliegende Stellungnahme der BaFin vom 15.04.2010 (LT-Umdruck 17/689) spricht diese Problematik überhaupt nicht an - oder vorzugsweise eine entsprechende klarstellende Änderung des KWG erforderlich.



Seite 8

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
23. April 2010

### **3. Risiko des Verlustes der kommunalen Mehrheit im Verwaltungsrat**

Nach § 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs können bei Sparkassen, an deren Stammkapital neben dem Träger weitere Beteiligte bestehen, dem Verwaltungsrat maximal 3 Vertreter der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten angehören. Sollten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag 3 Vertreter der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten im Verwaltungsrat vereinbart werden, gäbe es in einem aus 6, 9, 12, 15 oder 18 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat aufgrund der (1/3-)Beschäftigtenvertreter keine kommunale Mehrheit mehr im Verwaltungsrat der öffentlich-rechtlichen Sparkasse.

Dies hätte auch durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das zu gewährleistende Demokratieprinzip des Artikels 20 Abs. 1 und 2 i. V. m. Artikel 28 Abs. 2 GG und Artikel 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, welches auch für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Schleswig-Holstein gilt, zur Folge. Die Rechtsprechung versteht die Wahrnehmung des öffentlichen Auftrags der Sparkassen als Verwaltungstätigkeit. Die hiernach erforderliche demokratische Legitimation ist nur gewährleistet, wenn eine vom Volk oder von seinen gewählten Vertretungen ausgehende ununterbrochene Legitimationskette mit der Ausübung von Staatsgewalt betrauten Amtswalter vorhanden ist. Da den Beschäftigtenvertretern im Verwaltungsrat die demokratische Legitimation fehlt, wäre in dem angesprochenen Fall die Mehrheit der Vertreter im Verwaltungsrat nicht demokratisch legitimiert.

### **4. Ausschüttungen auf das Stammkapital**

Nach § 27 Abs. 4 des Gesetzentwurfs sind die Stammkapitalinhaber an den Ausschüttungen entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital beteiligt; entsprechendes gilt für ihre Beteiligung am Liquidationserlös nach einer Auflösung der Sparkasse. Im Falle einer Umwandlung von Rücklagen der Sparkasse in Stammkapital und eines neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten müsste die Sparkasse Ausschüttungen auf das gesamte Stammkapital leisten. Damit müsste sie nicht nur die übliche Ausschüttungserwartung des Investors bedienen, sondern einen mehrfachen Betrag auch an den Träger ausschütten. Folge wäre, dass die Sparkasse Ausschüttungen auf Kapital leis-



Seite 9

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
23. April 2010

ten müsste, das sie selbst im Wettbewerb erwirtschaftet hat. Alle anderen Kreditinstitute leisten Ausschüttungen nur auf Kapital, das ihnen von Investoren zur Verfügung gestellt wurde. Die sehr deutliche Ausweitung der Ausschüttungsregelungen würde substanzverzehrend wirken und zu einer wirtschaftlichen Schwächung und Benachteiligung der Sparkassen führen.

#### **IV. Alternativer Lösungsvorschlag des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein (SGVSH): Einlagen in das Vermögen der Sparkassen mit Mitwirkungsrechten**

Ein alternativer Lösungsvorschlag zur Ermöglichung einer Verstärkung des Kernkapitals der öffentlich-rechtlichen Sparkassen i. S. d. § 10 Abs. 4 KWG wäre eine Änderung des Sparkassengesetzes, nach der die Sparkasse (atypische) **Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter (Haft einlagen) mit Beteiligung im Verwaltungsrat** aufnehmen könnte. Über eine solche (atypische) stille Einlage würden den stillen Gesellschaftern eine gewinn- und ausschüttungsabhängige Kapitalbeteiligung und Mitwirkungsrechte im Aufsichtsorgan der Sparkasse vermittelt werden.

Diese Haft einlagen könnten vom Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein, von ihm getragenen Gesellschaften, von anderen öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein oder deren Trägern i. S. d. § 1 Abs. 1 SpG SH oder - nach rechtlicher Klärung wie in dieser Stellungnahme unter Ziff. III. 1. gefordert - von vergleichbaren Trägern, zu der die HASPA Finanzholding gehören könnte, aufgenommen werden.

Es könnten mindestens ein, aber maximal drei Vertreter der stillen Gesellschafter in den Verwaltungsrat der Sparkasse entsandt werden, wobei die Vertreter des kommunalen Trägers stets die Mehrheit im Verwaltungsrat stellen müssten. Die Mitwirkungsrechte richten sich nach den Bestimmungen des Sparkassengesetzes.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zur Stärkung des Kernkapitals von öffentlich-rechtlichen Sparkassen durch Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter mit Beteiligung im Verwaltungsrat der Sparkasse wird auf den in **Anlage 2** beigefügten (Arbeits-)Gesetzentwurf des SGVSH mit Stand vom 10.02.2010 verwiesen.



Seite 10

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

23. April 2010

## V. Ergebnis

Aus den vorbezeichneten Gründen beurteilen wir den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP zur Änderung des Sparkassengesetzes in der vorgelegten Fassung als nicht sachgerecht und dem unverzichtbaren Sparkassenwesen nicht förderlich. Im Interesse der Sicherstellung der kreditwirtschaftlichen Versorgung der gesamten Bevölkerung und des Mittelstandes in Schleswig-Holstein bitten wir den Schleswig-Holsteinischen Landtag, den vorgelegten Gesetzentwurf abzulehnen. Der Sparkassen- und Giroverband ist bereit, im Sinne einer Modernisierung konstruktiv an der Fortentwicklung des Sparkassengesetzes - wie im Koalitionsvertrag vereinbart - mit dem Ziel einer Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Sparkassen mitzuwirken. Die Beachtung grundlegender Sparkassenprinzipien unter Ausschluss von Belastungen für Sparkassen ist dabei unerlässliche Voraussetzung.

Der dargestellte Alternativvorschlag des SGVSH bietet eine attraktive Möglichkeit zur Eigenkapitalstärkung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen ohne die Nachteile und wesentlichen Risiken des eingebrachten Gesetzentwurfs. Die Möglichkeit von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und die Mitwirkung privater stiller Gesellschafter im Verwaltungsrat von öffentlich-rechtlichen Sparkassen sehen bereits die Sparkassengesetze in Hessen (§§ 22 bis 25 Hessisches Sparkassengesetz), Rheinland-Pfalz (§§ 21, 21a Sparkassengesetz für Rheinland-Pfalz) und im Saarland (§§ 26 bis 26b Saarländisches Sparkassengesetz i. d. F. vom 22.04.2009) vor. Außerdem kann auf einen bereits praktisch bewährten Fall einer atypisch stillen Einlage einer norddeutschen Sparkasse bei einer anderen Sparkasse in Norddeutschland verwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Finanzgruppe

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Fakten, Analysen, Positionen | 26

Einführung von Stammkapital stärkt  
Sparkassen nicht

In der deutschen Landespolitik gibt es vereinzelt Überlegungen, eine Option zur Bildung von Stammkapital bei Sparkassen in das jeweilige Sparkassengesetz aufzunehmen. Zum Teil soll das Stammkapital auch eingeschränkt übertragbar sein. Damit soll eine Übernahme von Sparkassen durch andere öffentlich-rechtliche Institute oder deren Träger ermöglicht werden. Diese Überlegungen werden vornehmlich damit begründet, dass sich dadurch Ertragsstärke und Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen verbessern würden.

Die Einführung von Stammkapital würde jedoch die Sparkassen nicht stärken, sondern schwächen. Den Instituten würde am Ende sogar Eigenkapital entzogen. Damit wären ihre bisherigen Leistungen für die Menschen und Unternehmen gefährdet. Mit der Einführung von Stammkapital könnte der Verkauf von Sparkassen ermöglicht werden. Dies könnte der erste Schritt hin zu einer Übernahme öffentlich-rechtlicher Sparkassen durch private Kreditinstitute sein.

## Sparkassen können sich nicht selbst kaufen

Kein Wirtschaftsunternehmen kann sich selbst kaufen und dann auch noch im gleichen Maße wie bisher seine Aufgaben im Markt erfüllen. Das gilt natürlich auch für die Sparkassen. Bei einer Bildung von Stammkapital und dessen anschließender Übertragung an andere Sparkassen oder Landesbanken würden sie aber letztlich genau dazu gezwungen.

Die bisherigen Überlegungen zur Bildung von Stammkapital gehen bis dahin, dass Stammkapital an andere Sparkassen, deren Träger oder die regional ansässige Landesbank übertragen werden kann. Für eine Fusion von Sparkassen bedarf es nicht der Einführung von Stammkapital, hierzu stehen die bewährten Regelungen der Sparkassengesetze zur Verfügung. Und es wird bei einer Fusion auch kein Kapital vernichtet. Die Einführung von Stammkapital dient damit in erster Linie dem Ziel, kommunalen Trägern die Möglichkeit zu eröffnen, sich im Wege einer Veräußerung gegen Geld gänzlich von ihren Sparkassen zu trennen. Der Kaufpreis wäre vom Erwerber der Stammkapitalanteile aufzubringen.

Die kommunalen Träger dürften in der Regel weder willens noch finanziell in der Lage sein, die Stammkapitalanteile anderer Kommunen aufzukaufen. Im Gegenteil: Sie dürften – wenn überhaupt – darauf aus sein, ihre Anteile in liquide Mittel umzuwandeln. Entsprechend kommen überhaupt nur Szenarien in Betracht, in denen andere Sparkassen oder die ansässige Landesbank Stammkapital erwerben.

Dies läuft am Ende aber einzig und allein darauf hinaus, dass Teile der Sparkassen-Finanzgruppe andere Teile mit eigenen Mitteln erwerben. Der Gruppe als Ganzes würde hierdurch Kapital entzogen. Die abgeflossenen Mittel würden folglich nicht mehr zur Finanzierung der mittelständischen Wirtschaft zur Verfügung stehen. Eine solche Lösung kann nicht ohne Auswirkungen auf die Stärke der Institute im Wettbewerb und ihre Aufgabenwahrnehmung im kreditwirtschaftlichen Bereich oder im Bereich der Regionalentwicklung bleiben. Verlierer wären am Ende ganz wesentlich die Kommunen und ihre Bürger.

## Kommunale Haushaltsnot sollte nicht zum Verkauf von Sparkassen zwingen

Die kommunale Trägerschaft und die öffentliche Rechtsform gewährleisten, dass die Sparkassen ihre gemeinwohlorientierten Aufgaben dauerhaft erfüllen können. Hierzu zählen vor allem die Bereitstellung eines flächendeckenden kreditwirtschaftlichen Angebots für alle Gruppen der Bevölkerung und die mittelständischen Unternehmen zu fairen Konditionen sowie die Sicherung des Wettbewerbs. Hinzu kommt das breite gesellschaftliche Engagement der Sparkassen in den Bereichen Kunst und Kultur, Sport, Wissenschaft und Soziales.

Mit der Bildung von Stammkapital würde die bisherige Bindung zwischen kommunalen Trägern und Sparkassen aufgelöst.

Mit der Bildung von Stammkapital würde die bisherige Bindung zwischen kommunalen Trägern und Sparkassen aufgelöst und durch eine reine Finanzbeteiligung ersetzt. Das könnte sich in Zeiten kommunaler Finanznot ungünstig für die Kommunen auswirken. Sie könnten dann nämlich kommunal- und haushaltsrechtlich gezwungen werden, Anteile am Stammkapital einer Sparkasse in ihre allgemeinen Haushaltsüberlegungen einzubeziehen. Ein erheblicher Verkaufsdruck wäre die Folge. Dadurch würden unter Umständen die Kommunen die eigenen Entscheidungsmöglichkeiten verlieren: Die Kommunalaufsichtsbehörde etwa könnte die Kommunen auffordern, zur Verminderung von Haushaltslücken oder zum Schuldenabbau Stammkapitalanteile an ihrer Sparkasse zu verkaufen. Damit könnten Kommunen auf der Basis von Stammkapital gezwungen werden, sich gegen ihren Willen von ihren Sparkassen zu trennen.

## Gemeinwohlorientierung darf nicht unter Renditeorientierung leiden

Wenn Stammkapitalanteile an Sparkassen gebildet und veräußert werden können, werden Sparkassen auf reine Finanzinvestments reduziert. Jeder Käufer würde erwarten, für seine Finanzanlage eine möglichst hohe Rendite zu erlangen. Damit die Sparkasse diesen Renditeansprüchen der Käufer genügen könnte, müsste die bisherige Gemeinwohlorientierung aufgegeben und durch eine ausschließliche Gewinn- bzw. Shareholder-Value-Orientierung ersetzt werden.

Die bisherige Gemeinwohlorientierung würde aufgegeben und durch eine ausschließliche Shareholder-Value-Ausrichtung ersetzt.

## Kein Stammkapital zur Steigerung der Rentabilität notwendig

Die Einführung von Stammkapital bei Sparkassen ist nicht notwendig für eine angemessene Rentabilität. Die durchschnittliche Eigenkapitalrentabilität der Sparkassen belief sich im Jahr 2005 auf rund 10 Prozent. Mit diesen Werten liegen die Sparkassen etwa im Durchschnitt der europäischen Regionalbanken – und dies im besonders wettbewerbsintensiven deutschen Markt. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass die Sparkassen in den letzten Jahren aus eigener Kraft ihr Eigenkapital zwischen 2000 und 2005 von 58,7 auf 74,6 Mrd. Euro erhöht und Vorsorgereserven gebildet haben. Hätten sie allein 2005 auf die Substanz steigernde Ausweitung ihres Eigenkapitals verzichtet, hätte ihre Eigenkapitalrentabilität rund 15 Prozent betragen. Damit wird deutlich, dass die ordentliche Eigenkapitalrendite mit einer kräftigen Substanzsteigerung einhergeht.

Auch bei der Aufwands-/Ertragsrelation nehmen die Sparkassen in der deutschen Kreditwirtschaft eine führende Position ein. Seit dem Jahr 2001 hat sich das Aufwands-/Ertragsverhältnis von 69,5 auf rund 62,5 Prozent im Jahr 2005 verbessert. Zum Vergleich: Die Cost-/Income-Ratio der privaten Großbanken lag zum Beispiel 2004 bei lediglich 85,5 Prozent.

Im Übrigen ist die Bildung von Stammkapital in keiner Weise Voraussetzung dafür, den wirtschaftlichen Erfolg der Sparkassen messen zu können. Mit der Eigenkapitalrentabilität steht ein Instrument zur Verfügung, das Aussagen über den Erfolg der Sparkassen erlaubt. Für die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität ist es dabei völlig unerheblich, wie man die in den Nenner einfließenden Kapitalbestandteile bezeichnet – ob man von der Sicherheitsrücklage spricht oder – vermeintlich moderner – von Stammkapital.

Schließlich hat die Rating-Agentur Moody's, die sowohl einzelne Sparkassen als auch die gesamte Gruppe der Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen bewertet, nie eingewandt, explizit als Stammkapital deklariertes Kapital zu vermissen.

## Stammkapital gefährdet Engagement für örtliche Wirtschaft

Sparkassen und Landesbanken sind mit einem Anteil von über 43 Prozent Marktführer bei der Vergabe von Krediten an Unternehmen und Selbständige. Private Großbanken kommen in diesem Geschäftsfeld nur auf einen Marktanteil von rund 17 Prozent. Bei einer ausschließlichen Shareholder-Value-Orientierung müssten die Sparkassen ihr Engagement im Mittelstandsgeschäft auf den Prüfstand stellen.

Heute sind die Sparkassen insbesondere auch auf Grund ihrer kommunalen Bindung fest in ihrer Region verwurzelt. Da sie sich nicht aus der jeweiligen Geschäftsregion zurückziehen können, besteht für sie ein ureigenes Interesse am wirtschaftlichen Wohlergehen einer jeden Region in Deutschland. Dies äußert sich insbesondere im Engagement für kleine und mittlere Unternehmen der eigenen Region. Hierbei werden langfristige Geschäftsbeziehungen aufgebaut und wertvolles Informationskapital und Know-how erworben.

Sparkassen ohne Bindung an ihre Kommune würden sehr bald auch das vordringliche Interesse an der eigenen Region zu Gunsten der Interessen der neuen Stammkapitaleigner zurückstellen müssen. Entsprechend könnten sie sich dann nicht mehr in gleichem Maße wie bisher auf die Förderung der örtlichen Wirtschaft konzentrieren. Der Verlust der langfristig gewachsenen, für alle Seiten vorteilhaften Geschäftsbeziehungen sowie des damit einhergehenden Informationskapitals und Know-hows wären die Folge.

## Flächendeckendes Angebot und Gemeinwohlorientierung in Frage gestellt

Sparkassen gehören heute zu den wichtigsten Förderern von Kultur, Sport, sozialen Aufgaben sowie Bildung in den Regionen. Allein im Jahr 2005 haben die Institute über 350 Millionen Euro für gemeinwohlorientierte Zwecke bereitgestellt. Sparkassen gehören damit zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben in der Region. Auch dies ist ein Ergebnis der engen Bindung an die Kommune und ihren Wirtschaftsraum.

Als Folge der Einführung von Stammkapital wäre auch das flächendeckende kreditwirtschaftliche Angebot der Sparkassen für alle Gruppen der Bevölkerung gefährdet. Sparkassen, die dem Ziel einer reinen Gewinnmaximierung folgen müssten, wären gezwungen, auch ihre Förderengagements künftig ausschließlich an den Interessen der neuen Stammkapitaleigner auszurichten. Diese werden in aller Regel nicht identisch sein mit denjenigen der bisherigen Trägerkommune und ihrer Bürger.

Fraglich ist auch, ob neuen Eigentümern in gleicher Weise wie den bisherigen Trägerkommunen an einem flächendeckenden Netz an Geschäftsstellen der jeweiligen Sparkassen gelegen ist. Mit einer Ersetzung der kommunalen Trägerschaft durch Stammkapitaleigner könnten deutliche Einschränkungen im kreditwirtschaftlichen Angebot gerade in ländlichen und strukturschwachen Regionen verbunden sein. Dort stellen die Sparkassen zusammen mit den Genossenschaftsbanken häufig als einzige das kreditwirtschaftliche Angebot und damit Wahlmöglichkeiten für die Kunden sicher. Die privaten Großbanken haben sich aus diesen Regionen bereits stark zurückgezogen.

Mit einer Ersetzung der kommunalen Trägerschaft durch Stammkapitaleigner könnten deutliche Einschränkungen im kreditwirtschaftlichen Angebot gerade in ländlichen und strukturschwachen Regionen verbunden sein.

## Stammkapital führt zur Lockerung der Bindung der Sparkasse an die Region

Würde der Träger einer Sparkasse Stammkapital an einer anderen Sparkasse erwerben, übernimmt er damit unmittelbar Sparkassenaufgaben auf dem Gebiet einer fremden Kommune. Hierdurch würde das kommunalrechtliche Prinzip der Konzentration auf die Aufgabenwahrnehmung im eigenen Hoheitsgebiet gemäß dem Territorialprinzip beeinträchtigt.

Über die Geschäftspolitik der Sparkasse würde nicht länger vor Ort entschieden.

Sollte eine Kommune ihre Stammkapitalanteile an einer Sparkasse vollständig verkaufen, löst sich die Bindung der Sparkasse an die Region auf. Die örtliche Bevölkerung wäre nicht mehr in den Organen der Sparkasse repräsentiert. Über die Geschäftspolitik, insbesondere über die Vergabe von Krediten an die mittelständische Wirtschaft, würde nicht länger vor Ort entschieden. Lokale Interessen hätten kaum noch Gewicht. Die Nähe der Sparkasse zu ihren Kunden, die eine wesentliche Grundlage ihres geschäftlichen Erfolgs ist, würde verloren gehen. Es käme zu einer „Entörtlichung“.

## Erfolgreiche Zusammenarbeit im Verbund wird in Frage gestellt

Die bisherige klare Arbeitsteilung im Verbund ist entscheidend für die Leistungsfähigkeit der Sparkassen-Finanzgruppe mit ihren rund 50 Millionen Kunden. Sparkassen und Landesbank ergänzen sich gegenseitig: Die Landesbank übernimmt Zentralbankfunktionen und ist vor allem im Groß- und Firmenkundengeschäft tätig, während es erfolgreiches Geschäftsmodell der Sparkassen ist, sich auf das Retail-Geschäft mit privaten Kunden und den Mittelstand zu konzentrieren.

Wenn eine regional ansässige Landesbank Anteile am Stammkapital einer Sparkasse erwirbt, läuft dies auf die vertikale Integration einer Sparkasse in die betreffende Landesbank hinaus. Vertikale Integrationen sind jedoch – ebenso wie Holdingmodelle – mit dem Leitbild dezentraler Sparkassen nicht vereinbar. Sie führen bei den Instituten zu einem Verlust der unternehmerischen Selbständigkeit der Sparkassen, der Vorstandsverantwortung vor Ort sowie der Nähe zu den Kunden.

Als Folge vertikaler Integrationen würden Regionalinstitute unter Einschluss von Sparkassen entstehen. Hier besteht die Gefahr, dass diese Institute sich nicht mehr an ihre Region gebunden fühlen würden. Ohne eine klare Aufgabenverteilung sowohl in horizontaler – also räumlicher – als auch in vertikaler Hinsicht (Zusammenarbeit von Sparkassen und Landesbank) ist eine erfolgreiche Kooperation im Verbund aber nicht möglich.

## Sparkassen gehören nicht in eine kommunale Bilanz

Die Kommunen in Deutschland bereiten zurzeit die Umstellung ihrer Haushalte von der einfachen, kameralistischen auf die doppelte Buchführung in Konten (Abk.: „Doppik“, siehe Kasten) vor. Das Ziel dabei ist es, den Ressourcenverbrauch, der mit der Erfüllung der kommunalen Aufgaben einhergeht, adäquat abzubilden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommunen zu erhalten. Entsprechend müssen auch kommunale Unternehmen und Beteiligungen in die Bilanz der Kommune aufgenommen werden. Die Doppik-Einführung schafft damit einen höheren Grad an Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der jeweiligen Kommune. Insoweit ist die Umstellung von der kameralistischen auf die doppelte Buchführung in Konten dem Grundsatz nach zu begrüßen.

Die explizit für Kaufleute gemachten Rechnungslegungsvorschriften der doppelten Buchführung lassen sich jedoch nicht eins zu eins auf Kommunen übertragen. Sparkassen beispielsweise können nicht mit den sonstigen kommunalen Unternehmen gleichgesetzt werden. Auf Grund ihrer Besonderheiten zählen Sparkassen nicht zum eigenen Aufgabenbereich der Kommunen, der aus der kommunalen Verwaltung ausgegliedert worden ist.

Sparkassen haben ihre Aufgaben dauerhaft zu erfüllen und können nicht der allgemeinen Finanzwirtschaft der Kommunen zugerechnet werden. Überlegungen, die ansässige Sparkasse zunächst in die kommunale Eröffnungsbilanz

und danach auch in alle Folgebilanzen aufzunehmen, d. h. sie zu aktivieren, ist daher eine klare Absage zu erteilen.

Die Sonderrolle der Sparkassen ist in den Sparkassengesetzen der Länder verankert, die hier so genannte „Sonderregimes“ mit speziellen Regelungen schaffen. Dabei geht es vor allem darum, das den Sparkassen anvertraute Vermögen vor dem Zugriff der Kommunalhaushalte zu schützen. Denn bei diesem Vermögen handelt es sich weitgehend um die Einlagen der Kunden. Auch bei Auflösung einer Sparkasse ist der Liquidationserlös nicht frei verfügbar, sondern gemäß Sparkassengesetz weitestgehend für gemeinnützige Zwecke gebunden. Folglich steht das Sparkassenvermögen gerade nicht der „normalen“ kommunalen Aufgabenerfüllung zur Verfügung.

### Doppik

Im Rahmen der Einführung eines neuen Gemeindehaushaltsrechts wird in den Kommunen derzeit der Übergang von der kameralistischen auf die „doppelte Buchführung in Konten“ kurz Doppik genannt, vorbereitet. Im Gegensatz zur Kameralistik, die lediglich eine einfache, rein zahlungsorientierte Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben ist, bildet die Doppik über den bloßen Geldverbrauch hinaus auch den tatsächlichen Ressourcenverbrauch ab. Insbesondere werden innerhalb der Doppik also auch nicht zahlungswirksame Größen – wie etwa Abschreibungen oder Rückstellungen für Pensionen – erfasst.

## Gefahr des Veräußerungsdrucks und der Handelbarkeit

Ein Ausweis der Sparkasse als Vermögensgegenstand in der kommunalen Bilanz – in der Buchhaltung auch als Aktivierung bezeichnet – würde ein verzerrtes Bild der Vermögens- und Schuldensituation der Kommune abgeben und falsche Schlüsse nahe legen. Ein Bilanzansatz würde den falschen Eindruck vermitteln, dass die Kommune hier eine Verfügungs- oder Veräußerungsbefugnis hat. Nach außen würden finanzielle Spielräume vorgetäuscht, die tatsächlich nicht existieren. Insoweit wäre auch eine Aktivierung von Sparkassen die Vorstufe zur Handelbarkeit der Institute. Früher oder später würde der politische Druck wachsen, sie zur Schuldendeckung zu veräußern.

Eine Aktivierung von Sparkassen würde somit nicht nur die tatsächliche Vermögenslage der Kommunen verzerrt wiedergeben. Sie würde darüber hinaus auch einen nicht unerheblichen Verkaufsdruck erzeugen und damit falsche Anreize setzen. Dieser Verkaufsdruck wäre umso höher, wenn Sparkassen Stammkapital bildeten, weil dieses vergleichsweise leichter zu veräußern ist.

Vor diesem Hintergrund haben auch die Innenminister und -senatoren der Länder bereits 2003 klargestellt, dass Sparkassen nach dem Übergang von der kameralistischen auf die doppelte Buchführung in Konten nicht als Vermögensgegenstand in der kommunalen Bilanz ausgewiesen werden dürfen.

## Ausschüttungen sind kein Grund für Aktivierung

Befürworter einer Aktivierung von Sparkassen in der kommunalen Bilanz behaupten, diese Aktivierung schaffe erst die rechnerische Grundlage für Ausschüttungen. Dies entspricht jedoch nicht den Tatsachen. Eine Bilanzierung ist für Ausschüttungszwecke in keiner Weise erforderlich.

Ausschüttungen erfolgen auf Grundlage der einschlägigen Vorschriften der Sparkassengesetze. Die Bezugsgrößen für die Ausschüttungen werden aus Bilanzpositionen der Sparkassen ermittelt – und nicht aus der kommunalen Bilanz.

## Buchhalterische Bilanzierungs- tatbestände nicht erfüllt

Auch unter rein buchhalterischen Gesichtspunkten sind Sparkassen nicht in die kommunale Bilanz aufzunehmen. Die Trägerschaft kommunaler Sparkassen ist kein bilanzierungsfähiger Vermögensgegenstand, weil die hierfür notwendigen Eigenschaften der Übertragbarkeit, Einzelveräußerbarkeit und Einzelverwertbarkeit nicht gegeben sind. Zudem sind der Kommune hinsichtlich der Sicherheitsrücklage – der üblichen Eigenkapitalform der Sparkassen – nie Anschaffungskosten entstanden. Eine Aktivierung kommt somit schon dem Grunde nach nicht in Betracht.

Bei eventuellen stillen Einlagen von Trägern handelt es sich aus Sicht der Sparkasse nicht um Eigen-, sondern um Fremdkapital. Diese sind in der Bilanz der Träger unter dem Posten „Sonstige Ausleihungen“ des Finanzanlagevermögens aufzuführen, weil sie in der Regel mit einem Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung verbunden sind.

## Die Einführung der Doppik ist kein Grund zur Aktivierung von Sparkassen in den kommunalen Bilanzen

Eben weil der tiefere Sinn der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in den Kommunen darin begründet liegt, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von Vermögen und Schulden der Kommunen zu erhalten, dürfen Sparkassen nicht aktiviert werden. Eine Bilanzierung der Sparkasse als Vermögensgegenstand würde den irreführenden Eindruck erwecken, die Kommune habe die Möglichkeit, über das Institut zu verfügen.

Überdies würde ein Bilanzansatz falsche Signale und Anreize setzen. Er wäre – wie die Ausweisung von Stammkapital – eine Vorstufe zur Handelbarkeit von Sparkassen, und zwar selbst dann, wenn man die Institute lediglich mit einem „Erinnerungswert“ von einem Euro ansetzen würde.

### Stammkapital und Doppik

Die Bereiche der Bildung und Übertragbarkeit von Stammkapital einerseits sowie der Doppik-Einführung andererseits dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Eine Aktivierung von Sparkassen ist nicht sachgerecht und setzt für die Kommunen und Länder falsche Anreize, unabhängig davon, ob Sparkassen Stammkapital bilden oder nicht. Beides – sowohl die Stammkapitalbildung bei Sparkassen als auch der Bilanzausweis von Sparkassen – würde einen Verkaufsdruck erzeugen. Der Verkaufsdruck wäre besonders hoch, wenn beides zusammen vorgenommen würde.

## Vorhandener Rechtsrahmen der Sparkassengesetze hat sich bewährt

In dem durch die Landessparkassengesetze vorgegebenen Rechtsrahmen sind in Deutschland leistungsfähige und wettbewerbsstarke Sparkassen entstanden. Die Sparkassen haben sich auf dieser gesetzlichen Grundlage im intensiven Wettbewerb des deutschen Bankenmarktes die Marktführerschaft erarbeitet. Auch für das künftige Wachstum der Institute eröffnen die Sparkassengesetze zukunftsfähige Handlungsmöglichkeiten. Es besteht daher keine Notwendigkeit, die Bildung von Stammkapital vorzusehen.

Das Ziel einer jeden Änderung von Sparkassengesetzen muss darin bestehen, die Sparkassen-Finanzgruppe als Ganzes sowie ihre einzelnen Mitglieder als wettbewerbsstarke, leistungsfähige kreditwirtschaftliche Unternehmen vor Ort zu erhalten.

Eine Stärkung des deutschen Finanzmarktes und ein weiter intensiver kreditwirtschaftlicher Wettbewerb zum Vorteil der Verbraucher sind nur mit einer starken Sparkassen-Finanzgruppe möglich.

#### Kernpunkte der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Verhältnis von Kommunen und Sparkassen

Die kommunalen Spitzenverbände haben wiederholt zu Überlegungen Stellung genommen, die Strukturen kommunal getragener, öffentlich-rechtlicher Sparkassen zu verändern. Der Gesamtvorstand der kommunalen Spitzenverbände hat Ende Juni 2005 in einer Entschließung folgende Kernpunkte zum Verhältnis von Kommunen und Sparkassen formuliert, in denen unter anderem die Bildung von Stammkapital eindeutig abgelehnt wird (Auszüge):

- „Den dezentralen, kommunal verankerten Sparkassen mit ihren Strukturelementen ‚öffentlicher Auftrag‘, ‚öffentliche Trägerschaft‘ und ‚Regionalprinzip‘ kommt auch zukünftig eine grundlegende Bedeutung für eine wirtschaftlich gleichmäßige Entwicklung in Deutschland zu. Dabei gewährleistet nur ein starker Verbund die Erfüllung des öffentlichen Auftrags auch und gerade in wirtschaftlich schwächeren Gebieten.“
- Spiegelbildlich zur Sicherstellung einer angemessenen Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkassen ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsform in kommunaler Trägerschaft als allein mögliche Organisationsform zwingend geboten.
- Alle Strategien zur Verbesserung der Strukturen der kommunalen Sparkassen müssen aus Sicht des kommunalen Trägers daran gemessen werden, ob der örtlich bezogene öffentliche Auftrag sichergestellt und damit korrespondierend die Trägereinflüsse gewahrt werden. (...)
- Vertikale Verbünde in Form von Holding- oder Integrationsmodellen zwischen den kommunalen Sparkassen und Landesbanken, die zu einer Filialisierung der Sparkassen in organisatorischer oder unternehmerischer Hinsicht, einem Verlust an dezentraler Unternehmensverantwortung und der kommunalen Anbindung führen, werden abgelehnt.
- Die Bildung von übertragbarem Stammkapital bei Sparkassen führt zur Ausbildung von mit Sparkassenstrukturmerkmalen nicht vereinbaren Shareholder-Interessen und ist deshalb nicht zielführend.
- Grenzen für die Fusion von Sparkassen ergeben sich aus dem Charakter des Betriebes einer Sparkasse als kommunale Aufgabe, insbesondere der kommunalen Anbindung, der örtlichen Radizierung, dem öffentlichen Auftrag, den Grundsätzen kommunaler Selbstverwaltung und dem Demokratieprinzip. Es gibt keine positive Korrelation zwischen Institutsgröße und Ertragsstärke. (...)

Impressum

Herausgeber

Deutscher Sparkassen- und Giroverband (DSGV)

Kommunikation und Medien

Charlottenstraße 47

10117 Berlin

Telefon: 030 202 25-5115

Telefax: 030 202 25-5119

gut-fuer-deutschland@dsgv.de

www.gut-fuer-deutschland.de

www.dsgv.de

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG  
17. Wahlperiode

Drucksache 17/  
2010

## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von ...

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes**

## **Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Sparkassengesetzes**

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBL. Schl.-H. 2008, S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBL. Schl.-H. 2009, S. 93), wird wie folgt geändert:

#### **1. § 4 wird wie folgt geändert:**

##### **a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

„Unterstützung durch den Träger, Haftung sowie Hafteinlagen mit Beteiligung im Verwaltungsrat“

##### **b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:**

„(4) Die Sparkasse kann zur Verstärkung ihrer Eigenmittel Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter (Hafteinlagen) mit Beteiligung im Verwaltungsrat in Höhe von bis zu 25,1 % des haftenden Eigenkapitals der Sparkasse aufnehmen. Sofern die Satzung dies vorsieht, bleibt die Möglichkeit der Ausgabe von Genussrechten als Namens-, Order- oder Inhaberschuldverschreibung, das Eingehen nachrangiger Verbindlichkeiten sowie der Aufnahme von Hafteinlagen ohne Beteiligung im Verwaltungsrat unberührt.

(5) Hafteinlagen im Sinne des Abs. 4 Satz 1 können aufgenommen werden vom Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein oder von ihm getragenen Gesellschaften, von anderen öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein oder deren Trägern im Sinne des § 1 Abs. 1 oder von vergleichbaren Trägern im Sinne des Satzes 2. Vergleichbare Träger sind juristische Personen ohne private Eigentümer, Mitglieder oder vergleichbare Berechtigte, die an einer Sparkasse im Sinne des § 40 Abs. 1 Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) mehrheitlich beteiligt sind, unter staatlicher Aufsicht auf die Wahrung sparkassentypischer Aufgaben sowie darauf verpflichtet sind, etwaige Ausschüttungen und Liquidationserlöse gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen. Sobald diese Voraussetzungen

entfallen, erlischt die Berechtigung zum Erwerb oder Halten von Hafteinlagen im Sinne des Abs. 4 Satz 1.

(6) Die Begründung von Hafteinlagen im Sinne des Abs. 4 Satz 1 ist in einem Vertrag zu regeln, der dem Innenministerium über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein rechtzeitig vor Abschluss anzuzeigen ist.

(7) Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann die Hafteinlage auf eine andere juristische Person nach Absatz 5 übertragen werden.“

## **2. § 5 erhält folgende Fassung:**

### **„§ 5 Zuständigkeit der Vertretung des Trägers**

(1) Die Vertretung des Trägers wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme der Mitglieder, die dem Verwaltungsrat kraft Gesetzes [Vorsitzender] oder gemäß § 9 Abs. 2 [Beschäftigtenvertreter] und 3 [Vertreter stiller Gesellschafter] angehören.

(2) Sie beschließt über

1. die Errichtung und die Auflösung der Sparkasse, die Vereinigung der Sparkasse mit anderen Sparkassen sowie den Beitritt zu Sparkassenzweckverbänden nach Anhörung des Verwaltungsrates,
2. den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung nach Anhörung des Verwaltungsrates,
3. die Zustimmung zur Begründung von Hafteinlagen im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1.
4. die Genehmigung der Bestellung und der Rücknahme der Bestellung
  - a) der Mitglieder des Vorstandes und
  - b) der oder des Vorsitzenden des Vorstandes,
5. die Entlastung des Verwaltungsrates,
6. die Stellungnahme zu einer vorgesehenen Schließung von Zweigstellen,
7. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 6 Satz 2,
8. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 20, soweit nicht in dieser Vorschrift etwas anderes bestimmt ist.“

### **3. § 7 wird wie folgt geändert:**

#### **a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:**

„(3) Bei Sparkassen, die Haftenlagen im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 aufgenommen haben, gehört dem Verwaltungsrat mindestens ein Vertreter der stillen Gesellschafter im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 an, maximal jedoch drei Vertreter der stillen Gesellschafter im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1. Die Anzahl der Vertreter der stillen Gesellschafter im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 bestimmt sich nach dem Vertrag gem. § 4 Abs. 6. Die Zahl der Mitglieder nach § 9 Abs. 1 verringert sich entsprechend, wobei die Mitglieder nach § 8 und § 9 Abs. 1 stets die Mehrheit im Verwaltungsrat stellen müssen.“

#### **b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.**

### **4. § 9 wird wie folgt geändert:**

#### **a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:**

„(3) Die Vertreter eines stillen Gesellschafter im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 werden von diesem in den Verwaltungsrat entsandt. Im Fall mehrerer stiller Gesellschafter im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 werden deren Vertreter in einer Beteiligtenversammlung gewählt. Jeder stille Gesellschafter im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 entsendet einen Vertreter in die Beteiligtenversammlung. Je angefangene EUR 1.000 Beteiligung am Haftkapital im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 vermitteln eine Stimme. Die Beteiligtenversammlung stimmt in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge (Listen) der stillen Gesellschafter im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 ab. Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Bewerber und Bewerberinnen eines stillen Gesellschafter im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 werden in der Reihenfolge berücksichtigt, die sich aus dem Wahlvorschlag ergibt. Weitere Regelungen können in der Satzung der Sparkasse getroffen werden.“

**b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es werden in Nummer 2 die Worte „dies gilt nicht für Personen, die Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter oder Angestellte eines stillen Gesellschafter im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 oder mit diesem verbundenen Unternehmen sind;“ angefügt.**

**c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und es wird in den Sätzen 1 und 2 die Angabe „Absatz 3“ jeweils durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.**

**d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und Satz 3 erhält folgende Fassung:** „Ein Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 oder 3 kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde abberufen werden.“

**e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.**

**5. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

**a) Die bisherige Nummer 14 wird wie folgt gefasst:**

„14. die Aufnahme von Genussrechtskapital und nachrangigen Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme und Übertragung von Hafteinlagen.“

**b) In Nummer 15 wird die Angabe „§ 9 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 6“ ersetzt.**

**6. § 15 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

**7. § 18 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

**8. § 38 wird wie folgt geändert:**

**a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.**

**b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:**

„Bei öffentlich-rechtlichen Sparkassen, bei denen Hafteinlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 bestehen, unterliegen die stillen Gesellschafter insoweit der Rechtsaufsicht des Landes, als deren Beteiligung an einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse betroffen ist.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.